

Landesgesetzblatt

19. Stück, Jahrgang 2004

Ausgegeben am 25. Oktober 2004

- Nr 76** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Verbindlicherklärung des Regionalprogramms Salzburger Seengebiet**
- Nr 77** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Sicherheitserfordernisse für Gasanlagen (Gassicherheitsverordnung)**
- Nr 78** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Schulfreierklärung des Samstages an Berufsschulen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Berufsschulen**
- Nr 79** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Änderung der Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemein bildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung – Flachgau**
- Nr 80** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Änderung der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung**
- Nr 81** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Änderung der Salzburger Landeslehrer-Personalvertretungswahlordnung**
- Nr 82** Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg – **Anordnungen zum Schutz der Wasserspenden der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft St Georgen (Schongebietsverordnung St Georgen)**

76. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. September 2004, mit der das Regionalprogramm Salzburger Seengebiet verbindlich erklärt wird

Auf Grund des § 6 Abs 1 in Verbindung mit den §§ 9 Abs 4 und 54 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl Nr 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Das vom Regionalverband Salzburger Seengebiet gemäß § 9 Abs 2 ROG 1998 ausgearbeitete und am 20. Oktober 2003 beschlossene Regionalprogramm Salzburger Seengebiet wird verbindlich erklärt.

(2) Das Regionalprogramm Salzburger Seengebiet gilt für die Gemeinden Berndorf bei Salzburg, Henndorf am Wallersee, Köstendorf, Mattsee, Neumarkt am Wallersee, Obertrum am See, Schleedorf, Seeham, Seekirchen am Wallersee und Straßwalchen.

(3) Das Regionalprogramm Salzburger Seengebiet liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung (Abteilung Raumplanung), bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und den Gemeindeämtern der im Abs 2 genannten Gemeinden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 2

Das Regionalprogramm gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Aufgabe und Geltungsbereich des Regionalprogramms
2. Leitbild für die Regionalentwicklung
 - 2.1. Präambel
 - 2.2. „Vision Salzburger Seengebiet im Jahr 2015“

- 2.2.1. Regionale Identität, Verwaltung, Politische Kultur
- 2.2.2. Soziales, Familie, Bildung, Gesundheit
- 2.2.3. Naturraum/Landschaft/Landwirtschaft
- 2.2.4. Arbeit und Wirtschaft
- 2.2.5. Freizeit/Tourismus
- 2.2.6. Siedlungswesen/Energie/Verkehr
- 2.3. Räumliche Funktionszonierung („Strukturmodell“)
 - 2.3.1. Bergumrahmung (walddominierter Grüngürtel)
 - 2.3.2. Landwirtschaftszone
 - 2.3.3. Naturlandschaftliche Ruhezone
 - 2.3.4. Schwerpunktraum für qualitätsorientierten Tourismus und Naherholung
 - 2.3.5. Regionalzentren „Süd“ und „Nord“
 - 2.3.6. Leistungsfähige Verkehrskorridore (Schiene/Straße)
 - 2.3.7. Entlastungsspangen
 - 2.3.8. Gewerblich-industrieller Kooperationsraum Straßwalchen – Mattigtal
- 2.4. Entwicklungsaufgaben der Gemeinden
 - 2.4.1. Zukunft – Innovation – Gemeinschaft
 - 2.4.2. Wirtschaftsstandorte für die Produktion
 - 2.4.3. Wirtschaftsstandorte für Handel – Dienste – Bildung
- 2.5. Umsetzungsmaßnahmen
3. Festlegungen
 - 3.1. Naturraum – Landschaft – Landwirtschaft
 - 3.1.1. Naturlandschaftliche Ruhezone
 - 3.1.2. Seeufer-Freihaltezone
 - 3.1.3. Kulturlandschaftsbetonte Erholungszone
 - 3.1.4. Kernraum für Landwirtschaftsproduktion
 - 3.1.5. Regionaler Grünzug
 - 3.1.6. Regionale Grünverbindung
 - 3.1.7. Vorsorgeaum für Hochwasserschutz
 - 3.1.8. Schutzzone Hangsilhouetten
 - 3.1.9. Weitere Empfehlungen

- 3.2. Wirtschaft – Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistung
 - 3.2.1. Oberziele
 - 3.2.2. Regionaler Gewerbebestandort mit Entwicklungsspielraum
 - 3.2.3. Regionale Gewerbezone mit Gleisanschlussmöglichkeit
 - 3.2.4. Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezone
 - 3.2.5. Allgemeine Empfehlungen
 - 3.3. Tourismus – Freizeitwirtschaft – Erholung
 - 3.3.1. Oberziele
 - 3.3.2. Orte mit besonderer Tourismusfunktion
 - 3.3.3. Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren
 - 3.3.4. Aktionsraum für naturbetonten Tourismus und Sportausübung
 - 3.3.5. Zielpunkte im Tageserholungs- und Ausflugstourismus
 - 3.4. Siedlungswesen
 - 3.4.1. Oberziele
 - 3.4.2. Schwerpunkte der Wohnbautätigkeit
 - 3.4.3. Regional bedeutsame Siedlungsgrenzen
 - 3.4.4. Ortsbild von regionaler Bedeutung
 - 3.4.5. Sensibles Ensemble
 - 3.4.6. Ergänzende Empfehlungen
 - 3.5. Versorgung und soziale Infrastruktur
 - 3.5.1. Oberziele
 - 3.5.2. Regionale Versorgungsfunktionen
 - 3.5.3. Maßnahmen
 - 3.5.4. Empfehlungen
 - 3.6. Technische Infrastruktur
 - 3.6.1. Allgemeine Ziele
 - 3.6.2. Empfehlungen
 - 3.7. Mobilität und Verkehrssystem
 - 3.7.1. Oberziele
 - 3.7.2. Öffentlicher Personennahverkehr – Liniennetz und Fahrplan
 - 3.7.3. Öffentlicher Personennahverkehr – Neue Bahnhaltstellen
 - 3.7.4. Öffentlicher Personennahverkehr – Umsteigeknoten
 - 3.7.5. Park-&-Ride-Platz – Neu- bzw Ausbau
 - 3.7.6. Sicherung der Güterverladung auf die Bahn
 - 3.7.7. Radwegverbindungen von regionaler Bedeutung
 - 3.7.8. Straßennetz – Ortsumfahrungen
 - 3.7.9. Hochleistungsseisenbahn-(HL-)Strecke/ „Magistrale für Europa“
 - 3.7.10. Spange Bundesstraße 1 – Westautobahn
- Planliche Darstellung: Planungskarte M 1 : 50.000

§ 3

(1) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Landes, insbesondere Investitionen und Förderungsmaßnahmen, sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gemeinden, deren Gebiet vom Regionalprogramm erfasst wird, dürfen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen nur im Einklang mit dem Regionalprogramm gesetzt werden (§ 10 ROG 1998). Das Regionalprogramm ist von diesen Gemeinden insbesondere bei der Aufstellung und Änderung der

räumlichen Entwicklungskonzepte sowie bei der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

(2) Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, insbesondere jene zur Aufstellung oder Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, werden durch die Bestimmungen des Regionalprogramms nicht berührt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Jänner 1970, LGBl Nr 25, mit der der Entwicklungsplan „Die Stadt Salzburg und ihr Umland“ verbindlich erklärt wird, für die im § 1 Abs 2 genannten Gemeinden sowie die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. Juli 1965, LGBl Nr 51, mit der der Entwicklungsplan „Wallersee“ verbindlich erklärt wird, außer Kraft.

(3) Die Flächenwidmungspläne der Gemeinden, deren Gebiet vom Regionalprogramm erfasst wird, sind bei Widerspruch zum Regionalprogramm auf Grund des § 23 Abs 1 und 2 ROG 1998 bis längstens 1. Oktober 2007 anzupassen.

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**

77. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. August 2004 über die Sicherheitserfordernisse für Gasanlagen (Gassicherheitsverordnung)

Auf Grund der §§ 3 Abs 2 und 10 Abs 6 des Gassicherheitsgesetzes, LGBl Nr 82/2000, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Sicherheitserfordernisse für Erdgasanlagen

§ 1

Die Sicherheitserfordernisse für Erdgasanlagen richten sich nach folgenden Richtlinien, die für verbindlich erklärt werden:

1. für Gasanlagen mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 100 Millibar: Richtlinie ÖVGW-G 1, Technische Richtlinie für die Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen (ÖVWG-TR Gas 1996), G 1, Teile 1 sowie 3 bis 5 – Ausgabe Oktober 1996, Teil 2 – Ausgabe Juli 2003;
2. für Gasleitungen aus Stahlrohren mit einem Betriebsdruck von mehr als 100 Millibar bis einschließlich 500 Millibar: Richtlinie ÖVGW-G 53/4, Bau von Gasrohrleitungen aus Stahlrohren, G 53, Teil 4, Ausgabe Dezember 1995;
3. für erdverlegte Gasleitungen aus Kunststoff mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 500 Millibar: Richtlinie

ÖVGW-G 52/2, Bau von Gasrohrleitungen aus Kunststoff, G 52, Teil 2, Ausgabe Jänner 2001;

4. für die Aufstellung von Gasfeuerstätten mit einer Heizleistung von mehr als 35 kW: Richtlinie ÖVGW-G 4, Aufstellung von Gasgeräten über 50 kW, G 4, Ausgabe November 1997, mit der Maßgabe, dass diese für die Aufstellung von Gasgeräten über 35 kW gilt.

Sicherheitserfordernisse für Flüssiggasanlagen

§ 2

(1) Die verwendeten Materialien müssen für Flüssiggas geeignet sein. Für die Lagerung von Flüssiggas sind die Teile 2, 5 und 6 und für die Aufstellung und den Betrieb von Gasverbrauchern § 95 der Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGv, BGBl II Nr 446, anzuwenden.

(2) Die weiteren Sicherheitserfordernisse für Flüssiggasanlagen richten sich nach folgenden Richtlinien, die für verbindlich erklärt werden:

1. für Gasanlagen mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 500 Millibar: Richtlinie ÖVGW-G 2, Technische Regeln Flüssiggas (ÖVGW-TR Flüssiggas 2002), G 2, Ausgabe November 2002;
2. für erdverlegte Gasleitungen aus Kunststoff mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 500 Millibar: Richtlinie ÖVGW-G 52/2, Bau von Gasrohrleitungen aus Kunststoff, G 52, Teil 2, Ausgabe Jänner 2001;
3. für Kälteanlagen und Wärmepumpen mit brennbarem Kältemittel: ÖNORM M 7770, Kälteanlagen und Wärmepumpen mit brennbaren Kältemitteln der Gruppe L 3 – Sicherheitstechnische Anforderungen, Vornorm Oktober 1997.

Sicherheitserfordernisse für Bio- und Deponiegasanlagen

§ 3

(1) Die Sicherheitserfordernisse für Behälter und Leitungen von Bio- und/oder Deponiegasanlagen richten sich, soweit sich aus Abs 2 nicht anderes ergibt, unabhängig von der Art und der Herkunft des Bio- und/oder Deponiegases nach der Richtlinie ÖWAV-Regelblatt 30, Sicherheitsrichtlinien für den Bau und Betrieb von Faulgasbehältern auf Abwasserreinigungsanlagen, Ausgabe 2003, die für verbindlich erklärt wird.

(2) Die Errichtung eines Gasspeichers unmittelbar über dem Faulturm (Fermenter) oder über dem Endlager ist zulässig. Für die Bemessung der erforderlichen Sicherheitsabstände sind in diesen Fällen die betriebsmäßig größtmöglichen Gasmengen beider Anlagen zusammenzurechnen.

Gasgeräte

§ 4

Für das Aufstellen oder Inbetriebnehmen von Gasgeräten oder Teilen davon sind die Abschnitte II und III der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl Nr 430/1994, in der Fassung der Kundmachung BGBl II Nr 350/2003 anzuwenden.

Prüfbefund

§ 5

Form und Inhalt des Prüfbefundes für die Abnahme bzw Überprüfung von Gasanlagen ergeben sich aus der Anlage.

Richtlinien und Önormen

§ 6

(1) Die in dieser Verordnung für verbindlich erklärten Richtlinien und Önormen sind beim Amt der Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht bereitzuhalten. Die ÖVGW-Richtlinien werden von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, A-1010 Wien, Schuberting 14, die ÖWAV-Regelblätter vom Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, und die Önormen vom Österreichischen Normungsinstitut herausgegeben.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung Richtlinien oder Önormen heranzuziehen sind, können auch gleichwertige Europäische Normen bzw gleichwertige Normen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes herangezogen werden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Salzburger Flüssiggasverordnung 1977, LGBl Nr 74, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 5/1996, und die Stadtgasverordnung, LGBl Nr 18/1964, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 4/1996, außer Kraft.

(3) Die Sicherheitserfordernisse von Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, richten sich nach den bisher geltenden Bestimmungen. Auf die Änderung solcher Anlagen sind jedoch die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden.

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

§ 8

(1) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993.

(2) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt nach Durchführung des Verfahrens auf Grund der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG. (Notifikationsnummer: 2004/121/A)

Prüfbefund für Gasanlagen
nach dem Gassicherheitsgesetz – GasSG, LGBI Nr 82/2000,
in der Fassung der Kundmachung LGBI Nr 21/2001

Gasart*):

- Erdgas
- Flüssiggas
- Bio- oder Deponiegas

Art der Prüfung*):

- Abnahme gemäß § 10 GasSG
- Überprüfung gemäß § 11 GasSG

Betreiber:

Name(n):

Adresse(n):

Aufstellungsort (Adresse):

Installationsfirma:

Anlage erstellt/geändert am:

Bewilligungsbescheid):**

Ausstellende Behörde:

Bescheid vom Zahl:

Gasverteilerunternehmen:

Beschreibung der Anlage:

Gaserzeugung:

Maximale Gaslagermenge:

Bei Behälter Nr: Baujahr:

Gasleitungsanlage:

Verwendung:

Angeschlossene Gasgeräte und Abgasführungen	Anzahl, Art und Type	Anschlusswert in kW (kg/h)	Aufstellungsraum (Rauminhalt in m ³ und Lüftung)	Abgasanlage

Die vom Errichter der Anlage erstellte planliche Darstellung (siehe Beilage) entspricht der tatsächlichen Anlagenausführung. (***)

Durch folgende Atteste und Bescheinigungen wird bestätigt, dass die Anlage frei von Mängeln ist:*)

- Sicherheitsprotokoll für elektrische Anlagen

vom

erstellt von

- Bescheinigungen für Druckgeräte, die den Bestimmungen des Kesselgesetzes, BGBl Nr 211/1992 idF BGBl I Nr 136/2001, unterliegen

vom

erstellt von

- Bescheinigung über die Festigkeit und Dichtheit der Gasleitungen für den höchstzulässigen Betriebsdruck gemäß den Bestimmungen des Gassicherheitsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen

vom

erstellt von

- Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Anschluss, die Einstellung und Inbetriebnahme der Gasgeräte entsprechend den Installationsvorschriften des Geräteherstellers gemäß der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl Nr 430/1994 idF BGBl II Nr 350/2003,

vom

erstellt von

- Befund des Rauchfangkehrers

vom

erstellt von

Ergebnis:*)

Die Prüfung hat ergeben, dass die Gasanlage den sicherheitstechnischen Bestimmungen des Gassicherheitsgesetzes und der Gassicherheitsverordnung entspricht.***)

Die Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides sind erfüllt.**) ***)

Die vorstehend beschriebene Gasanlage entspricht nicht in allen Punkten den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Bestimmungen. Die nachstehenden Mängel sind innerhalb einer Frist von zu beheben.***)

Datum: Der Prüfer:

Ergebnis der Nachprüfung:*)**

Die Nachprüfung hat ergeben, dass die festgestellten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist behoben wurden.***)

Die Nachprüfung hat ergeben, dass die festgestellten Mängel nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben wurden. Die Bezirksverwaltungsbehörde wird davon verständigt.***)

Datum: Der Prüfer:

Bestätigung durch den Betreiber der Anlage

Das Ergebnis der Prüfung wird zur Kenntnis genommen. Durch den Prüfbefund wird eine erforderliche Bewilligung der Gasanlage nicht ersetzt.

Datum: Unterschrift:

*) Zutreffendes ankreuzen.
 **) Nur bei bewilligungspflichtigen Anlagen. Bei nur meldepflichtigen Anlagen streichen.
 ***) Bei Nichtzutreffen streichen.

**Für die Landesregierung:
 Die Landeshauptfrau:
 Burgstaller**

78. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. September 2004 zur Schulfreierklärung des Samstages an Berufsschulen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Berufsschulen

Auf Grund des § 5 Abs 7 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995, LGBl Nr 66, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

An den Berufsschulen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Berufsschulen wird der Samstag für schulfrei erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Feber 1994, LGBl Nr 38, zur Schulfreierklärung des Samstages an lehrgangsmäßigen Berufsschulen außer Kraft.

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**

79. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. August 2004, mit der die Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemein bildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung – Flachgau geändert wird

Auf Grund des § 34 Abs 1 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995, LGBl Nr 64, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemein bildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung – Flachgau, LGBl Nr 88/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 6/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der Z 1 lit b entfällt das letzte Wort „und“.

1.2. In der Z 1 lit c werden das Wort „Marktgemeinde“ durch das Wort „Stadtgemeinde“ und der abschließende Strichpunkt durch das Wort „und“ ersetzt.

1.3. Nach der Z 1 lit c wird angefügt:

„d) von der Gemeinde Bergheim die Ortschaft Viehhausen;“

1.4. In der Z 2 lautet die lit a:

„a) das Gebiet der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee und der Marktgemeinde Straßwalchen sowie der Gemeinden Köstendorf, Schleedorf und Henndorf am Wallersee;“

1.5. In der Z 2 lit b wird das Wort „Marktgemeinde“ durch das Wort „Stadtgemeinde“ ersetzt.

1.6. Die Z 3 lautet:

„3. für die Polytechnische Schule Oberndorf: das Gebiet der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg sowie der Gemeinden Nußdorf am Haunsberg, Anthering, Bergheim (ausgenommen die Ortschaft

Viehhausen), Göming, Lamprechtshausen, Bürmoos, St Georgen bei Salzburg und Dorfbeuern;“

2. Im § 4 wird angefügt:

„(6) § 3 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 79/2004 tritt mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft.“

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**

80. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. Oktober 2004, mit der die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 27 bis 36 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000, LGBl Nr 1, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl Nr 66/1978, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 98/1999 und die Kundmachung LGBl Nr 21/2001, wird geändert wie folgt:

1. Die Promulgationsklausel lautet:

„Auf Grund der §§ 27 bis 36 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000 – LWK-G, LGBl Nr 1, in der geltenden Fassung wird verordnet:“

2. Im § 2 Abs 3 wird der Klammerausdruck „(§ 37 Abs 3 des Gesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 32 Abs 3 LWK-G)“ ersetzt.

3. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 1 lautet:

„(1) Zur Durchführung der Wahlen sind von allen Gemeinden für ihren Bereich Verzeichnisse der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnisse) anzulegen. Die Wählerverzeichnisse sind, wenn eine Gemeinde in Wahlsprengel geteilt ist, nach den Wahlsprengeln zu gliedern. Das Wählerverzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Gemeinde, des politischen Bezirkes sowie des jeweiligen Wahlsprengels, wenn die Gemeinde in Wahlsprengel geteilt ist;
2. eine fortlaufende Zahl für jeden Wahlberechtigten;
3. den Zu- und den Vornamen, eventuell auch den Gutsnamen, sowie das Geburtsdatum des jeweiligen Wahlberechtigten;
4. die Anschrift des Wahlberechtigten;
5. den Beruf des Wahlberechtigten und die Begründung der Wahlberechtigung;
6. besondere, die Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten betreffende Umstände.

Bei jedem Wahlberechtigten ist bei der Stimmabgabe die ihm zugeordnete fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses einzutragen.“

3.2. Abs 3 lautet:

„(3) Für die Ausübung des Wahlrechtes gilt jeder im Land bestehende Forstbetrieb der Österreichischen Bundesforste AG als wahlberechtigte juristische Person.“

4. Im § 18 Abs 1 wird die Wortfolge „spätestens am 25. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 30. Tag“ ersetzt.

5. Im § 23 Abs 1 wird die Wortfolge „Spätestens am 15. Tag“ durch die Wortfolge „Spätestens am 20. Tag“ ersetzt.

6. Im § 24 Abs 4 wird die Verweisung „Anlage 2“ durch die Verweisung „Anlage 1“ ersetzt.

7. Im § 32 Abs 3 wird das Wort „uneröffnet“ durch die Wortfolge „ohne es zu öffnen,“ ersetzt.

8. § 33 Abs 1 lautet:

„(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer der Wahlkommission in ein eigenes Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Das Abstimmungsverzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Gemeinde, des politischen Bezirkes sowie des jeweiligen Wahlsprenghels, wenn die Gemeinde in Wahlsprenghel geteilt ist;
2. eine fortlaufende Zahl für jeden Wähler;
3. den Zu- und den Vornamen des jeweiligen Wählers, eventuell auch den Gutsnamen;
4. besondere, die Stimmabgabe durch den Wähler betreffende Umstände;
5. die dem Wähler zugeordnete fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis.“

9. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 2 wird die Verweisung „Anlagen 4 und 5“ durch die Verweisung „Anlagen 2 und 3“ ersetzt.

9.2. Abs 5 lautet:

„(5) Die Wahlkuverts und die Stimmzettel sind von der Hauptwahlbehörde, die Wahlkarten von der Landwirtschaftskammer von Amts wegen zur Verfügung zu stellen. Alle sonstigen für das Wahlverfahren erforderlichen Formulare oder Vorlagen sind auf Verlangen der Gemeinden oder der Wahlbehörden von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen, und zwar, wenn sich das Verlangen auch darauf bezieht, in elektronischer Form.“

10. Im § 39 Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im ersten Satz wird die Wortfolge „auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch,“ durch das Wort „raschestmöglich“ ersetzt.

10.2. Im zweiten Satz werden das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Telefax“ die Wortfolge „oder auf elektronischem Weg“ eingefügt.

11. Im § 41 Abs 1 und 2 werden jeweils das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und jeweils nach dem Wort „Telefax“ die Wortfolge „oder auf elektronischem Weg“ eingefügt.

12. Im § 63 Abs 2 lautet der Einleitungssatz: „Die Hauptwahlbehörde hat neben der Summe der Stimmberechtigten als Ergebnis einer amtlichen Befragung festzustellen:“

13. Im § 65 wird angefügt:

„(3) Die §§ 2 Abs 3, 12 Abs 1 und 3, 18 Abs 1, 23 Abs 1, 24 Abs 4, 32 Abs 3, 33 Abs 1, 36 Abs 2 und 5, 39 Abs 4, 41 Abs 1 und 2 und 63 Abs 2 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 80/2004 treten mit dem auf deren Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

14. Die Anlagen 1 (Wählerverzeichnis) und 3 (Abstimmungsverzeichnis) entfallen. Die bisherige Anlage 2 (Wahlkarte) erhält die Bezeichnung „Anlage 1“, die bisherige Anlage 4 (Amtlicher Stimmzettel für die Landwirtschaftskammerwahl) die Bezeichnung „Anlage 2“ und die bisherige Anlage 5 (Amtlicher Stimmzettel für die Bezirksbauernkammerwahl) die Bezeichnung „Anlage 3“.

schaftskammerwahl) die Bezeichnung „Anlage 2“ und die bisherige Anlage 5 (Amtlicher Stimmzettel für die Bezirksbauernkammerwahl) die Bezeichnung „Anlage 3“.

Für die Landesregierung:

Die Landeshauptfrau:

Burgstaller

81. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. Oktober 2004, mit der die Salzburger Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund des § 42 lit e des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl Nr 133/1967, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Salzburger Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, LGBl Nr 80/1967, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 120/1995, wird geändert wie folgt:

1. § 2 lautet:

„Dienststellenwahlausschuss

§ 2

Der Dienststellenwahlausschuss (§ 16 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) besteht in Dienststellen mit 20 bis 300 Landeslehrern aus drei Mitgliedern, in Dienststellen mit mehr als 300 bis 1.000 Landeslehrern aus fünf Mitgliedern und mit mehr als 1.000 Landeslehrern aus sieben Mitgliedern.“

2. Nach § 3 wird eingefügt:

„Sprengelwahlkommission

§ 3a

(1) Der Dienststellenausschuss kann neben der Dienststellenwahlkommission eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellen, sofern dies aus organisatorischen Gründen für größere Dienststellen, vor allem für solche mit Außenstellen, erforderlich ist.

(2) Die Sprengelwahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Bei deren Bestellung findet § 3 sinngemäß Anwendung.

(3) Bei einer Sprengelwahlkommission ist nur die persönliche Stimmabgabe jener Wahlberechtigten zulässig, die laut Wählerliste dem jeweiligen Sprengel zugeordnet sind.

(4) Die Sprengelwahlkommission hat die Wahlkuverts nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit ungeöffnet und unverzüglich dem Dienststellenwahlausschuss zu übergeben.“

3. Im § 6 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In der lit f wird die Wortfolge „die doppelte Zahl“ durch die Wortfolge „die vierfache Zahl“ ersetzt.

3.2. Die lit i lautet:

„i) den Hinweis, dass das Wahlrecht grundsätzlich persönlich auszuüben ist, die Wahlberechtigten aber, die am Tag der Wahl (an den Wahltagen) nicht an dem Ort, an dem sie ihr Wahlrecht auszuüben haben, an-

wesend sein können, beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses die Zulassung zur Stimmabgabe durch Briefwahl beantragen können.“

4. Im § 8 wird angefügt:

„(3) Falls Sprengelwahlkommissionen eingerichtet werden, hat der Dienststellenwahlausschuss Wählerlisten für jede Sprengelwahlkommission zusammenzustellen, in welchen alle Wahlberechtigten den jeweiligen Sprengeln zugeordnet werden.“

5. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Die Überschrift lautet: „Stimmabgabe durch Briefwahl“

5.2. Im Abs 4 wird die Wortfolge „so ist ihm vom Dienststellenwahlausschuss mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln oder persönlich auszuhändigen:“ durch die Wortfolge „sind ihm vom Dienststellenwahlausschuss mit eingeschriebenem Brief, Dienstpost oder Kurierpost zu übermitteln oder persönlich auszuhändigen:“ ersetzt.

6. Im § 23 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Der erste Satz lautet: „Wahlberechtigte, die zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind (§ 12), können ihre ausgefüllten Stimmzettel dem Dienststellenwahlausschuss durch die Post, die Dienstpost oder die Kurierpost einsenden oder persönlich übergeben.“

6.2. Im letzten Satz entfallen die Worte „im Postwege“.

7. Im § 24 wird angefügt:

„(3) Falls Sprengelwahlkommissionen eingerichtet sind, darf mit der Öffnung der Kuverts und der Stimmentzählung erst nach Einlangen der Wahlkuverts aller Sprengelwahlkommissionen begonnen werden.“

8. Im § 33 Abs 2 wird die Wortfolge „die doppelte Zahl“ durch die Wortfolge „die vierfache Zahl“ ersetzt.

9. Im § 47 wird angefügt:

„(3) Die §§ 2, 3a, 6 Abs 2, 8 Abs 3, 12 Abs 4, 23 Abs 1, 24 Abs 3 und 33 Abs 2 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 81/2004 treten mit dem auf deren Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**

82. Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 19. September 2004, mit der Anordnungen zum Schutz der Wasserspenden der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft St Georgen erlassen werden (Schongebietsverordnung St Georgen)

Auf Grund des § 34 Abs 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Zweck

§ 1

Zum Schutz der Wasserspenden der Wassergenossenschaft St Georgen (Gemeinde St Georgen bei Salzburg) wird das im § 2 beschriebene Wasserschongebiet festgelegt.

Wasserschongebiet

§ 2

(1) Das Schongebiet St Georgen besteht aus:

- a) dem Schongebietsteil Brunnen Hutten und Quelle Krögn; dieser wird im Westen, Norden und Nordwesten durch den markanten Abfall der Hochfläche in die Talniederung der Moosache begrenzt. Dabei folgt die Schongebietsberandung im Wesentlichen dem Hangfuß der gegenständlichen Geländestufe. Im Osten verläuft die Grenze des Schongebietes, ausgehend vom Schutzgebiet der Quelle Krögn, Richtung Süden und entlang der Wegparzelle 1955 zur Ortschaft Holzhausen, deren Ortskern in der Schongebietsfläche liegt. In diesem Bereich schwenkt die Grenze Richtung Südwesten um und schließt – teilweise entlang der Gemeindestraße auf dem Gst 2107 (alle KG Holzhausen) – wieder zum Geländeabfall hinunter zur Moosache an;
- b) dem Schongebietsteil Quelle Ölling; dieser wird im Westen durch die Geländestufe hinunter zur Talniederung der Moosache begrenzt. Von dort verläuft die Schongebietsgrenze unter Einschluss des Ortsteils Moospirach über die Kreuzungspunkte der Wegparzellen 3818 und 3819 sowie 3818 und 3820 zuerst nach Nordosten und dann Richtung Südosten zum Lahnschützer Hügel. Von hier führt sie Richtung Westen zur Wegparzelle 3698 (KG St Georgen) und – anfänglich entlang dieser Wegparzelle – Richtung Nordwesten, ehe wieder der Geländeabfall zur Talniederung der Moosach erreicht wird.

(2) Die Grenzen des Schongebietes sind in Lageplänen im Maßstab 1 : 20.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Bestandteil der Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung sowie der Gemeinde St Georgen bei Salzburg während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf. Darüber hinaus können diese Pläne im Internet unter der Adresse „<http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/wasserwirtschaft/wasserbuch.htm/62-schongebiete.htm>“ eingesehen werden.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 3

(1) Im Wasserschongebiet bedürfen folgende Maßnahmen unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) jegliche neue Erschließung, Ableitung oder sonstige Nutzung von Grund- und Quellwasser;
- b) die Errichtung von Verkehrswegen und Abstellflächen für mehr als 10 Kfz-Stellplätze;
- c) die Errichtung von Betriebsanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe be- oder verarbeitet, verwendet oder gelagert werden, und von jeglichen Leitungen für wassergefährdende Stoffe;
- d) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen über einer Menge von 200 l; wassergefährdende Stoffe sind solche Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physika-

lische oder biologische Beschaffenheit des Wassers zu verändern;

- e) Versickerungen verschmutzter Abwässer und Oberflächenwässer aller Art mit Ausnahme gering verunreinigter Niederschlagswässer von Dachflächen.

(2) Bei der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß Abs 1 ist insbesondere auf die Nachhaltigkeit der Trinkwasserqualität der Brunnen der Wassergenossenschaft St Georgen und der Gemeinde Bürmoos zu achten.

Anzeigepflichtige Maßnahmen

§ 4

(1) Im Wasserschongebiet sind folgende Maßnahmen vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen:

- a) die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, die über die gute landwirtschaftliche Praxis im Sinn des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes (PELR) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hinausgeht;
- b) eine Erhöhung der Ackerfläche über $\frac{1}{3}$ der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Schongebiet;
- c) Bodeneingriffe, die über eine Tiefe von 2 m oder eine Fläche von 500 m² hinausgehen, ausgenommen solche im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

(2) Anzeigepflichtige Maßnahmen sind der Behörde drei Monate vor Inangriffnahme anzuzeigen. Dabei sind die erforderlichen Projektunterlagen anzuschließen. Die Ausführung der Maßnahme darf im angezeigten Umfang erfolgen, wenn die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige schriftlich mitteilt, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich ist. Ein Bewilligungsverfahren ist insbesondere dann durchzuführen, wenn auf Grund der vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen zu erwarten ist.

(3) Die Wassergenossenschaft St Georgen ist in allen wasserrechtlichen Verfahren, die Maßnahmen und Anlagen betreffen, die ihre Wasserversorgung beeinträchtigen können, Partei im Sinn des § 8 AVG.

Besondere Schongebietsanordnung

§ 5

Im Ackerbau ist zur Vermeidung einer Schwarzbrache eine vollständige Zwischenbegrünung durchzuführen.

Schutzgebietsanordnungen

§ 6

Schutzgebietsanordnungen, die zum Schutz des engen Schutzgebietes der vom Wasserschongebiet (§ 2) umfassten Wasservorkommen nach § 34 Abs 1 WRG 1959 bestehen und erlassen werden, bleiben von dieser Schongebietsverordnung unberührt.

Entschädigung

§ 7

Wer auf Grund der Nichterteilung einer Bewilligung gemäß den §§ 3 und 4 seine Grundstücke oder Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinn des Salzburger Einforsungsrechtgesetzes, LGBl Nr 74/1986, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist von der Wassergenossenschaft St Georgen bzw deren Rechtsnachfolger nach den Bestimmungen der §§ 34 Abs 4 und 117 WRG 1959 angemessen zu entschädigen. Gleiches gilt für den aus der Einhaltung der Verpflichtung gemäß § 5 entstehenden Mehraufwand, wenn darüber keine privatrechtliche Vereinbarung getroffen wurde.

Verwaltungsübertretungen

§ 8

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 werden gemäß § 137 WRG 1959 als Verwaltungsübertretungen bestraft.

Inkrafttreten

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2004 in Kraft.

**Für die Landeshauptfrau:
Raus**